

Arbeitskampf im Allgemeinen und Streik im Besonderen sind Mittel der tarifpolitischen Auseinandersetzung. Die Begriffe Tarifpartnerschaft und Arbeitskampf markieren die Pole, zwischen denen Tarifverhandlungen stattfinden. Obwohl die Tarifparteien – Gewerkschaften auf der einen und Arbeitgeber auf der anderen Seite – mitunter gegensätzliche Ziele verfolgen, bezeichnen sie sich als Partner. Die dbb tarifunion nimmt dieses gewachsene Prinzip der tarifpartnerschaftlichen Verhandlungsführung sehr ernst. Und dies aus gutem Grund: Die dbb tarifunion führt Tarifverhandlungen stets konsensorientiert. Gleichzeitig sind Streit- und Streikbereitschaft unerlässlich zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen. Kommt es zu einem Arbeitskampf, sind jedoch rechtliche Aspekte zu beachten.

Dieses Kurzinfo soll dazu dienen, den Beschäftigten die wichtigsten Fragen vor und während eines Arbeitskampfes zu beantworten. Entgegen landläufiger Auffassungen und Befürchtungen ist ein Streik ein durchaus geordnetes und geregeltes Verfahren. Er folgt festen Spielregeln und ist in der freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik als Teil der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer unbedingt vorgesehen. Tarifverhandlungen sind nichts anderes als die konsequente Vertretung von Arbeitnehmerinteressen. Dies geht nicht ohne die Möglichkeit einer letzten Konsequenz. Fehlte das Recht auf Streik, wären Arbeitnehmerinteressen nicht wirksam zu vertreten. Fehlt jedoch die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, für ihre eigenen Interessen einzutreten, gilt dasselbe. Um dem Einzelnen mögliche Ängste auf dem Weg vom Arbeitsplatz zum Streikzelt zu nehmen, hat die dbb tarifunion im Folgenden elf Kernpunkte zum Thema Streik zusammengefasst.

■ Kann ich wegen der Teilnahme am Arbeitskampf eine Abmahnung bekommen oder gekündigt werden?

Bei einem rechtmäßigen Arbeitskampf handeln die Arbeitnehmer, die deshalb die Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht abmahnen oder gar kündigen.

■ Erhalte ich mein Entgelt weiter?

Der Arbeitnehmer, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt. Dies gilt auch für (nicht gewerkschaftlich organisierte) Arbeitswillige, die infolge der Arbeitskampfmaßnahme in ihrem Betrieb nicht beschäftigt werden können. Während einer rechtmäßigen Dienststellen-schließung / Aussperrung durch den Arbeitgeber muss ebenfalls kein Entgelt an die davon Betroffenen gezahlt werden. Arbeitnehmer, die vor einer Arbeitskampfmaßnahme an der Vorbereitung oder Durchführung der Urabstimmung beteiligt sind, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Entgelt für die ausgefallene Arbeitszeit. Die Gewerkschaften zahlen Ihren Mitgliedern als Ausgleich Streikgeld.

■ Hat mein Arbeitgeber Anspruch darauf, dass ich die durch einen Arbeitskampf ausgefallene Arbeitszeit nachhole?

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Nachholung von Arbeitsstunden, die wegen eines Arbeitskampfes ausgefallen sind. Dies folgt schon daraus, dass der Arbeitgeber für die Zeit einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme auch kein Entgelt an den / die Streikenden zahlen muss.

■ Bin ich während eines Arbeitskampfes weiter krankenversichert?

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bestehen (§192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Dauert der

rechtmäßige Streik mehr als einen Monat und erhält der Beschäftigte deshalb mehr als einen Monat kein Entgelt, so wird er mit „Meldegrund 35“ bei der gesetzlichen Krankenkasse abgemeldet. Dies ist jedoch nur der Hinweis an die Krankenkasse, dass zwar keine Beiträge mehr an sie abgeführt werden, die Mitgliedschaft jedoch wegen rechtmäßigem Streik fortbesteht.

Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Die Ausführungen gelten entsprechend für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und für die gesetzliche Pflegeversicherung. Bei Arbeitnehmern, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, läuft die Versicherung unabhängig von der Teilnahme an einem Arbeitskampf weiter. Der Beschäftigte trägt als Versicherungsnehmer aber unter Umständen die volle Last des Versicherungsbeitrags, wenn gegenüber dem Arbeitgeber durch die Arbeitskampfteilnahme kein Entgeltanspruch besteht.

■ Verringert sich mein Urlaubsanspruch durch eine Arbeitskampfteilnahme?

Durch eine Streikteilnahme verringert sich der Jahresurlaubsanspruch nicht. Für den (vollen) Jahresurlaubsanspruch ist lediglich notwendig, dass das Arbeitsverhältnis auch für das laufende Jahr besteht bzw. bestanden hat. Bei einer Streikteilnahme besteht das Arbeitsverhältnis weiter, lediglich die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ruhen.

■ Was sind Notdienstarbeiten?

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Allgemeinwohl zwingend notwendig sind. Sie dienen nicht zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitswilliger Beschäftigter oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind, kann nicht allgemeinverbindlich festgelegt werden. Dies muss einfallabhängig vor Ort entschieden werden (z. B. durch eine Notdienstvereinbarung).



Bestellung weiterer Informationen

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Dienststelle/Betrieb: _____

Beruf: _____

Beschäftigt als:

- Tarifbeschäftigte/r
- Beamter/in
- Rentner/in
- Versorgungsempfänger/in
- Azubi/Schüler/-in

Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.

Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.

Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datum/Unterschrift: _____

Die dbb tarifunion hilft!

Als Gewerkschaftsmitglied unter dem Dach der **dbb tarifunion** sind Sie sicher, immer nach Tarifvertrag bezahlt zu werden. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitgliedes schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft. Die 39 Mitgliedsgewerkschaften der **dbb tarifunion** mit ihren über 360.000 Mitgliedern bieten ständige Kontakte ohne bürokratische Umwege. Als Gewerkschaftsmitglied unter dem Dach der **dbb tarifunion** genießen Sie kostenlosen Rechtsschutz für alles, was im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit steht.

Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke der **dbb tarifunion**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.tarifunion.dbb.de, durch das Flugblatt **dbb aktuell** oder durch das Magazin **ta-cheles**. Grundsatzwerke und Kommentierungen erscheinen in der Reihe **tarifunion schriften**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon 030. 40 81 - 54 00
Fax 030. 40 81 - 43 99
E-Mail tarifunion@dbb.de
Internet www.tarifunion.dbb.de

■ Ist Streikgeld steuerpflichtig?

Die Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion zahlen ihren Mitgliedern, die an einem (Warn-) Streik teilnehmen, Streikgeld. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass keine Steuerpflicht für erhaltene Streikunterstützung besteht. Streikgeld ist auch nicht sozialversicherungspflichtig.

■ Ergeben sich Auswirkungen auf die Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen?

Vermögenswirksame Leistungen werden nur gezahlt, wenn im Bezugsmonat für wenigstens einen Tag Arbeitsentgelt zusteht.

Die jährliche Sonderzahlung errechnet sich aus dem Durchschnittsentgelt der Monate Juli, August und September. Hat ein Beschäftigter in diesen Monaten wegen Teilnahme an einem Arbeitskampf nicht an jedem Tag Entgelt erhalten, so bleiben diese Tage bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt. Eine Verringerung der Jahressonderzahlung tritt dadurch nicht ein. Steht infolge des Arbeitskampfes für einen vollen Kalendermonat kein Entgelt zu, so verringert sich die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel. Befindet sich der Beschäftigte am 1. Dezember in einem Arbeitskampf, hat er trotzdem Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Für den Anspruch auf Jahressonderzahlung ist nur das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Voraussetzung, nicht auch die Entgeltzahlung.

■ Was geschieht mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung während eines Arbeitskampfes?

Bei der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören hingegen Notdienstarbeiten. Private Unfallversicherungen laufen im Regelfall weiter.

■ Was geschieht mit der Rentenversicherung während eines Arbeitskampfes?

Sobald der Streik die Dauer eines Kalendermonats übersteigt, entstehen rentenversicherungsrechtliche Nachteile. Während der Dauer eines Arbeitskampfes ist für die Rentenversicherung

von einem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses auszugehen. Jedoch werden Beitragszeiten für den Beschäftigten mangels Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber nicht begründet. Gewerkschaftlich geführte Streiks sowie Aussperrungen sind als so genannte Überbrückungszeiten anzusehen, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 SGB VI den Anschluss an das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis im Hinblick auf die Erfüllung der Wartezeit als Voraussetzung für den Rentenbezug wahren. Da die Höhe der Zahlungen an die Rentenversicherungsträger prozentual vom erhaltenen Entgelt abhängt, werden bei einem Arbeitskampf entsprechend weniger Zahlungen an die Rentenversicherung geleistet.

■ Dürfen sich auch Beamte an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen?

Beamte haben kein Arbeitskampfrecht und damit erst recht kein Streikrecht. Die Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Arbeitgeber und dem Staat schließt den Streik aus (vgl. Art. 33 GG). An Demonstrationen dürfen sich Beamte in ihrer Freizeit selbstverständlich beteiligen.



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon 030. 40 81 - 54 00
Fax 030. 40 81 - 43 99
E-Mail tarifunion@dbb.de
Internet www.tarifunion.dbb.de

Stand: Februar 2009



Kurzinfo 6:

Rechte im Arbeitskampf



dbb
tarifunion